

BUNDESRAT

Bericht über die 218. Sitzung

Bonn, den 6. Mai 1960

Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung** 369 A
- Entschließung zur Frage des Verhältnisses zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (Drucksache 126/60)** 369 B
- Dr. Veit (Baden-Württemberg), Bericht-
erstätter 369 B
- Vizepräsident von Hassel 370 C
- Beschluß: Annahme der vorgeschlagenen Entschließung** 370 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungs-Organisation (Drucksache 104/60)** 371 A
- Dr. Veit (Baden-Württemberg), Bericht-
erstätter 371 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 373 A
- Entwurf eines Aktiengesetzes (Drucksache 100/60a)**
und
- Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (Drucksache 100/60b)** 373 A
- Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter . . 373 A
- Schäffer, Bundesminister der Justiz . 376 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 378 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 108/60)** . . . 378 B
- Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter . . 378 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 379 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und des Gerichtskostengesetzes (Drucksache 105/60)** 379 D
- Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 380 A
- Gesetz zum Abkommen vom 7. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Drucksache 112/60)** 380 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG** 380 A

- Gesetz zum Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener anderer Steuern (Drucksache 113/60)** 380 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 380 B
- Gesetz zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Drucksache 114/60)** 380 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 380 B
- Gesetz zum Abkommen vom 18. März 1959 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens (Drucksache 115/60)** 380 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer EntschlieÙung 380 C
- Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1960) (Drucksache 118/60)** 380 C
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 380 C
- Verwaltungsanordnung über die Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 (VStR 1960) (Drucksache 107/60)** 380 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 380 D
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (Drucksache 110/60)** . . . 380 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 381 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg (Drucksache 117/60)** . . 381 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 381 A
- Vorschlag von Vertretern der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 69/60)** 381 A
- Beschluß:** Die aus der Drucksache 69/2/60 ersichtlichen Mitglieder und Stellvertreter werden vorgeschlagen . . . 381 B
- Gesetz über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1960) (Drucksache 111/60)** 381 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 381 C
- Siebente Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 96/60)** 381 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 381 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. September 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über den Luftverkehr (Drucksache 98/60)** . . . 381 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 381 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Afghanistan über den Luftverkehr (Drucksache 99/60)** 381 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 381 D
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kaufahrtschiffen (Drucksache 71/60)** 381 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 382 A
- Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1959 (Drucksache 57/60)** 382 A
- Beschluß:** Kenntnisnahme 382 A
- Nachtrag zum Voranschlag der Oberpostdirektion Saarbrücken für das Rechnungsjahr 1959 (Drucksache 101/60)** 382 A
- Beschluß:** Kenntnisnahme 382 B

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1960 (Drucksache 102/60) 382 B

Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen) 382 B

Dr. Steinmetz, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen 382 C

Beschluss: Kenntnisnahme 382 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Weizen-Übereinkommen 1959 (Drucksache 103/60) 382 D

Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 382 D

Verordnung über die allgemeine Durchführung, die Nachprüfung und eine Ergänzung der Bodennutzungserhebung 1960 (Drucksache 97/60) 383 A

Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) Drucksache 109/60) 383 A

Beschluss: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 383 C

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Industrie- und Handelskammern) und Änderung der Zwölften, Vierzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten und Zweitundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Gesetz (Drucksache 106/60) . 383 C

Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383 C

Nächste Sitzung 383 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident von Hassel

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Heubl, Staatssekretär

Berlin:

Exner, Senator für Arbeit und Sozialordnung

Bremen:

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Hamburg:

Dr. Kröger, Senator

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der Justiz

Niedersachsen:

Ahrens, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nördrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Ernst, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bunderegierung:

Schäffer, Bundesminister der Justiz

Dr. Steinmetz, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

218. Sitzung

Bonn, den 6. Mai 1960

Beginn: 10.02 Uhr.

Vizepräsident von Hassel: Meine Herren, ich eröffne die 218. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 217. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen wurden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß auch jetzt keine Einwendungen erhoben werden. — Damit ist der Sitzungsbericht genehmigt.

Wenn Sie damit einverstanden sind, ziehen wir Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungs-Organisation (Drucksache 104/60)

(B) vor und behandeln ihn nach Punkt 1 der Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entschließung zur Frage des Verhältnisses zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (Drucksache 126/60).

Dr. Veit (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 28. April 1960 mit dem Problem der **europäischen Integration in wirtschaftlicher Sicht der Bundesländer** beschäftigt und hierbei insbesondere das Verhältnis zwischen der EWG und der EFTA behandelt. Dabei kam der Wirtschaftsausschuß einstimmig zu der Meinung, dem Plenum des Bundesrates folgende **Entschließung** vorzulegen:

Der Bundesrat hat es anlässlich seiner Zustimmung zu den Römischen Verträgen in der 176. Sitzung am 3. Mai 1957 für erforderlich gehalten, daß die Bundesregierung im Sinne der gemeinsamen Erklärung der EWG-Mitgliedstaaten mit größter Beschleunigung alle notwendigen Schritte unternimmt, die zu einer europäischen Gesamtlösung führen.

Der Bundesrat unterstützt daher alle Bemühungen der Bundesregierung zur Bildung des Ge-

meinsamen Marktes im Sinne der im Vertrag vorgesehenen Zielsetzung.

Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß ohne einen Ausgleich mit den EFTA-Staaten für die Bundesländer ernsthafte außenwirtschaftliche Schwierigkeiten zu erwarten sein werden.

Der Bundesrat bittet daher unter Bezugnahme auf den Beschluß der Wirtschaftsministerkonferenz vom 12. Januar 1960 — abgedruckt im Bulletin der Bundesregierung Nr. 9 vom 15. Januar 1960 — die Bundesregierung, alles zu tun, um eine europäische Gesamtlösung noch vor der ersten Angleichung an den gemeinsamen Zolltarif der EWG zu finden. Er bittet insbesondere darum, daß die Bundesregierung im Ministerrat der EWG die geeigneten Schritte unternimmt, um die Aufnahme von gemeinsamen Verhandlungen mit den EFTA-Staaten zu erwirken. (D)

Zur Begründung darf ich folgendes vortragen. Bei der Entscheidung über die künftige Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Ländern der EWG und der EFTA handelt es sich um ein sehr bedeutsames wirtschaftliches Problem. Bereits am 7. November 1959 haben die vier **norddeutschen Länder** Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein angesichts der schwerwiegenden Folgen, die eine Spaltung der OEEC in die Gruppen EWG und EFTA für die Wirtschaft, den Handel und die Schifffahrt haben werden, in einem Brief an den Herrn Bundeskanzler ihre Sorgen und Bedenken zum Ausdruck gebracht und diese an Hand überzeugenden statistischen Materials belegt.

Am 12. Januar 1960 hat sich die Wirtschaftsministerkonferenz eingehend mit den Auswirkungen beschäftigt, die sich für die einzelnen Bundesländer aus einer Vertiefung des Grabens zwischen der EWG und der EFTA ergeben.

Die Bedeutung der Handelsverbindung unserer Wirtschaft, insbesondere in den Bundesländern, die sich in einer Randgebetslage zu den EFTA-Ländern befinden, wird deutlich, wenn man sich die **Ausfuhranteile** vergegenwärtigt, die diese Länder nach der EFTA im Jahre 1958 zu verzeichnen hatten. Während die Bundesrepublik insgesamt in die EWG 25,6% und in die EFTA 27,5% ausführte,

(A) waren die Anteile Bremens in die EWG 13% und in die EFTA 38,1%, Hamburgs in die EWG 20,8% und in die EFTA 35,2%, Niedersachsens in die EWG 16,3% und in die EFTA 27,9% und Schleswig-Holsteins in die EWG 16,2% und in die EFTA 45,7%. Die vier norddeutschen Länder zusammengekommen führten in die EWG 17% und in die EFTA 33% ihrer Gesamtausfuhr aus. Baden-Württemberg hatte im gleichen Zeitraum einen Ausfuhranteil von 23,2% in die EWG und von 31,5% in die EFTA zu verzeichnen. Ähnlich wie die Ausfuhranteile Baden-Württembergs sind die Bayerns und anderer Bundesländer.

Noch überzeugender zeigt sich die Bedrohung, der unsere Wirtschaft und ihre traditionellen Handelsbeziehungen zu den EFTA-Ländern ausgesetzt sind, wenn man statt von Globalzahlen auszugehen die Ausfuhranteile einzelner Wirtschaftszweige nach diesen Ländern untersucht. In der Wirtschaftsministerkonferenz vom 12. Januar d. J. wurde von den einzelnen Ländern hierzu entsprechendes Zahlenmaterial vorgelegt und festgestellt, daß bei einer Reihe der bedeutendsten Branchen der Exportanteil in EFTA-Länder mehr als 50% beträgt und bei einzelnen Bundesländern teilweise 70% der Gesamtausfuhr erreicht. Daraus wird die Sorge erklärlich, die sich in der Wirtschaft der Bundesländer ständig vertieft. In diesem Zusammenhang ist volkswirtschaftlich besonders bemerkenswert, daß der Ausfuhrüberschuß der Bundesrepublik im Jahre 1959 gegenüber der EFTA mehr als dreimal so groß gewesen ist wie gegenüber der EWG.

(B) Die Bundesländer richten daher an die Bundesregierung den dringenden Wunsch, im Sinne der mehrfach von den EWG-Ländern zugesagten, von der Bundesregierung wiederholt feierlich erklärten Bereitschaft zur **multilateralen Assoziation** wirksam zu werden. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates erinnert daran, daß im Zusammenhang mit der Einsetzung des Maudling-Ausschusses von den EWG-Ländern die Bereitschaft zur multilateralen Assoziation ebenso zum Ausdruck gebracht worden ist wie in den Kreuzbacher Beschlüssen zwischen dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Staatspräsidenten der Republik Frankreich.

Die von den Bundesländern vorgetragenen Sorgen werden durch folgende Feststellung verstärkt: Nicht nur die noch zu erwartenden Hemmnisse bilden eine **Gefahr für die Entwicklung unseres Handels**, sondern die in den EFTA-Ländern schon jetzt bemerkbaren Tendenzen, den Handel dieser Länder im Hinblick auf die Ursprungsbestimmungen des Stockholmer Vertrages bevorzugt in die EFTA-Gruppe zu verlegen.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates bittet das Plenum, sich bei der Bundesregierung für die Unterstützung aller Maßnahmen einzusetzen, die geeignet sind, die Vorbedingungen für Verhandlungen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern zu verbessern. Ich bitte Sie, dem Entschließungsentwurf, der dem Hohen Hause als Drucksache 126/60 vorliegt, zuzustimmen.

(C) **Vizepräsident von Hassel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und frage, ob dazu das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Lassen Sie mich zu diesem Punkt noch ein kurzes Wort sagen.

Ich meine, daß der Bundesrat gut beraten ist, wenn er, der Empfehlung seines Wirtschaftsausschusses entsprechend, die hier vorliegende Entschließung faßt. Ich habe schon am Mittwoch im Deutschen Bundestag, wie Sie wissen, in die europäische Debatte eingegriffen und namens der vier **Küstenländer** die tiefen Sorgen vorgetragen, die uns hinsichtlich unseres zukünftigen Verhältnisses zu unseren klassischen Handelspartnern im skandinavischen Raum, die heute Mitglieder der EFTA sind, erfüllen. Ich weiß zudem, daß die Sorgen der **süddeutschen Länder**, deren Handelsströme grenzüberschreitend in die Schweiz und nach Österreich gehen, nicht sehr viel kleiner sind und auch hier außenwirtschaftliche Gefahren gesehen werden, wenn es nicht gelingt, mit den Ländern der EFTA zu einer Einigung zu kommen.

Der **Bundesrat**, als Bundesorgan eine Institution des Verfassungslebens unseres Bundesstaates, sollte nicht schweigen, wenn er objektiv feststellen muß, daß das Bestehen zweier regionaler Wirtschaftsorganisationen in Europa schwere wirtschaftliche Nachteile für den gesamten europäischen Wirtschaftsraum mit sich bringt, falls es nicht zu einem weiträumigen Zusammenschluß kommt. Ich darf in diesem Zusammenhang auch an die ersten und mahnenden Worte erinnern, die, wie auch aus der Berichterstattung hervorging, unsere Wirtschaftsminister und Wirtschaftssenatoren bereits im Januar dieses Jahres ausgesprochen haben. (D)

Um allen Zweifel auszuschließen: Der Bundesrat steht zur **Erfüllung der Römischen Verträge**. Sie sollen nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach getreu erfüllt werden. Sie bedürfen aber, wie der Bundesrat schon 1957 festgestellt hat, weiterer Vereinbarungen, die den wirtschaftlichen Verflechtungen des freien Europas gerecht werden. Unter diesem Leitgedanken sollte meines Erachtens auch die Abstimmung gesehen werden. Dabei möchte ich hinzufügen, daß, wie bei der Formulierung und bei der Gestaltung der Verträge, der Bundesrat auch weiter mitwirken kann.

Wird zur Drucksache 126/60, also zu dem soeben begründeten Beschluß der Wirtschaftsminister und -senatoren, noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung über die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Entschließung. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung** zur Frage des **Verhältnisses** zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** und der **Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)** **einstimmig beschlossen**.

(A) Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungs-Organisation (Drucksache 104/60).

Dr. Veit (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Das Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungs-Organisation — Abkürzung IDA —, mit dem sich der Gesetzentwurf befaßt, sieht einen **deutschen Beitrag** in Höhe von 52,96 Millionen Dollar, entsprechend der prozentualen Beteiligung der Bundesrepublik an der Weltbank mit 5,2 % vor. Dieser Beitrag, der einem DM-Betrag von 222 432 000 entspricht, soll von der Bundesrepublik in fünf jährlichen Raten aufgebracht werden, und zwar 23 % mit 51 159 360 DM im Haushaltsjahr 1960 und je 19,25 % mit je 42 818 160 DM in den Haushaltsjahren 1961 bis 1964. Auch Frankreich hat den gleichen Beitrag zu leisten. Wesentlich höhere Beträge müssen dagegen von den USA (320,29 Millionen Dollar) und Großbritannien (131,14 Millionen Dollar) geleistet werden. Die vorgesehenen Zahlungen der übrigen an der Weltbank beteiligten 13 Industrieländer bewegen sich zwischen 37,83 Millionen Dollar — das ist Kanada — und 1,01 Millionen Dollar — das ist Luxemburg —. Die Erstzeichnungen der 51 weiteren Mitglieder der Weltbank, die sich überwiegend aus den Entwicklungsländern zusammensetzen, sollen zwischen 40,35 Millionen Dollar — das ist Indien — und 0,02 Millionen Dollar —

(B) das ist Panama — liegen. Nach dem Abkommen haben die 17 Industrieländer zusammen 76 %, die 51 Entwicklungsländer insgesamt 24 % des Anfangskapitals der IDA in Höhe von 1 Milliarde Dollar zu übernehmen.

Während die Einzahlungen der Industrieländer nur in Gold oder frei konvertierbaren Währungen erfolgen dürfen, brauchen die Entwicklungsländer lediglich 10 % in Gold oder frei konvertierbaren Währungen zu zahlen. Sie können die restlichen 90 % auch in ihren Landeswährungen leisten.

Gemäß Art. I des Abkommens soll die IDA die Wirtschaft in den **Entwicklungsländern**, soweit diese zu den Mitgliedern der Organisation zählen, durch **Gewährung finanzieller Hilfe für vordringliche Vorhaben** fördern. Hierunter dürfte vor allem das zur Zeit noch am wenigsten gelöste Problem der Infrastrukturhilfe fallen, wobei das Schwergewicht der Mittelgewährung — ebenso wie bei der Weltbank — vermutlich auf den Gebieten des Verkehrswesens, der Energiewirtschaft und der Landwirtschaft liegen wird. Es erhebt sich allerdings die Frage, ob seitens der IDA im wesentlichen Einzelvorhaben gefördert oder ob die Kreditgewährungen im Rahmen eines für das einzelne Entwicklungsgebiet aufzustellenden Gesamtprogramms durchgeführt werden sollen.

Für einen volkswirtschaftlich nutzbringenden Einsatz der Mittel sollen folgende **Grundsätze der IDA** maßgebend sein.

1. Hilfe darf grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn weder die Weltbank noch andere Finanzierungsquellen hierzu in der Lage sind.

2. Die Vorhaben dürfen nur auf Grund von internationalen Ausschreibungen vergeben werden.

3. Die IDA hat bei der Prüfung der Anträge auf Mittelgewährung einen strengen Maßstab in volkswirtschaftlicher und technischer Hinsicht anzulegen, wobei die Wirtschafts- und Finanzpolitik des antragstellenden Entwicklungslandes kritisch zu würdigen ist.

4. Die Finanzhilfen dürfen, von Ausnahmen abgesehen, nur in Form von Darlehen gewährt werden. Die Bedingungen hierfür sollen in das Ermessen der IDA, die erleichterte Konditionen gewähren kann, gelegt werden.

5. Die Darlehen können sowohl den Regierungen der Mitgliedstaaten als auch öffentlichen und privaten Stellen sowie internationalen und regionalen Organisationen gewährt werden.

6. Die IDA ist gehalten, mit anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Überschneidungen zu vermeiden.

7. Für die Entscheidungen der IDA sollen ausschließlich volkswirtschaftliche, keinesfalls aber politische Überlegungen maßgebend sein.

Mitglieder der IDA können alle 68 Mitglieder der Weltbank werden.

Die **Organe der IDA**, die sich eng an die Gliederung der Weltbank anlehnt, bestehen aus dem Gouverneursrat als oberstem Gremium und dem Direktorium als Steuerungsorgan. Da jedes Mitglied im Gouverneursrat wie im Direktorium durch seinen Gouverneur und Direktor bei der Weltbank vertreten ist, dürfte eine gewisse Einflußnahme der einzelnen Mitgliedstaaten auf die Verteilung der Kreditmittel gegeben sein. Der Präsident der Weltbank ist zugleich Vorsitzender des Direktoriums der IDA. Das Personal der Weltbank soll in größtmöglichem Umfang in Personalunion auch die Aufgaben der IDA wahrnehmen, damit die Erfahrungen der Weltbank genutzt und Doppelarbeit vermieden wird. Eine enge Verbindung wird mit den Vereinten Nationen hergestellt werden. Es ist möglich, daß die IDA, ebenso wie die Weltbank, den Status einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen annimmt.

Der Gedanke zur Errichtung der Internationalen Entwicklungs-Organisation geht auf den sog. **Monroney-Plan** aus dem Jahre 1958 zurück, der die Gewährung „weicher“ Entwicklungsanleihen vorsah. Auf diese Weise sollte die amerikanische — bilaterale — Auslandshilfe aus dem staatlich-politischen Verhandlungsbereich herausgelöst und neutralisiert werden. Zudem hat sich die Weltwährungslage in den letzten Jahren mehr und mehr dadurch zugespitzt, daß die Vereinigten Staaten, insbesondere im Zusammenhang mit einer starken Kapitalhilfe für die unterentwickelten Länder, beträchtliche Zahlungsbilanzdefizite aufzuweisen hatten, denen eine sehr erhebliche Vermehrung der Gold- und Dol-

(A) Iarreserven der europäischen Länder durch Nettoexporte in die unterentwickelten Gebiete gegenübersteht. Es kommt hinzu, daß die unterentwickelten Länder trotz ihres wesentlich gestiegenen Kapitalimports ihre ohnehin knappen Devisenreserven zur Finanzierung ihres Einfuhrbedarfs weitgehend aufgezehrt haben.

Der Monroney-Plan wurde dann durch einen von der amerikanischen Regierung dem Gouverneursrat der Weltbank auf der 14. Jahresversammlung im Herbst 1959 vorgelegten Vorschlag ergänzt, für Projekte, die unter kommerziellen Bedingungen nicht finanziert werden können, in erster Linie langfristige Darlehen zu günstigeren Bedingungen in harter Währung, nicht aber in Landeswährungen der Entwicklungsländer, zur Verfügung zu stellen. Da aber die Weltbank auf Grund ihrer Satzungsbestimmungen nur in der Lage ist, Vorhaben zu normalen bank- und marktmäßigen Konditionen in harter Währung zu finanzieren, soll nunmehr diese Aufgabe, nämlich Kredite an Entwicklungsländer zu flexibleren Bedingungen zu vergeben, durch die zu errichtende IDA übernommen werden.

Die Frage, ob die Mittel **multilateral** oder nicht besser **bilateral** eingesetzt werden sollen, kann nur dahin beantwortet werden, daß die bilaterale Hilfe sich nur für bestimmte Vorhaben, wie z. B. die technische Hilfe oder den Ausbau kleinerer oder mittlerer Betriebe eignet. Dagegen können die Infrastrukturprobleme der Entwicklungsländer nur über supranationale Organisationen einigermaßen gelöst werden, da sie so riesige Mittel erfordern, daß sie weit über die Kräfte einzelner Staaten hinausgehen. Bei der bilateralen Hilfe besteht überdies die Gefahr, daß die Entwicklungsvölker immer größere Forderungen erheben und, wenn diese nicht erfüllt werden können, dem einzelnen Staat gegenüber ihre Enttäuschung über den angeblich mangelnden guten Willen zum Ausdruck bringen, wie sich dies gerade bei der amerikanischen Unterstützung gezeigt hat. Für eine möglichst weitgehende Einschaltung einer internationalen Organisation spricht auch ganz allgemein, daß die regionale Aufteilung verfügbaren Kapitals und seine rationale Verwendung leichter und besser gewährleistet werden kann als dies bei einer bilateralen Zusammenarbeit möglich ist, die zweifellos zu einer Verzettelung der nicht in unbegrenztem Umfang verfügbaren Mittel führen müßte. Insbesondere sind aber internationale Organisationen besser in der Lage als einzelne Staaten, die Empfangsländer im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Kapital anzuhalten, ihre Wirtschaftspolitik in zweckmäßiger Weise zu gestalten. Voraussetzung für eine zielbewußte Entwicklungspolitik ist eine organisatorische und finanzielle Zusammenfassung der Entwicklungsmaßnahmen nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch eine straffe Koordinierung der Entwicklungshilfen der einzelnen Staaten über eine internationale Institution, wie sie die IDA darstellt.

Der Beitritt der Bundesrepublik als Mitglied der Internationalen Entwicklungs-Organisation wird erhebliche finanzielle Verpflichtungen nach sich zie-

hen, die sich unter Umständen durch notwendig werdende Mittelerhöhungen der IDA im Laufe der nächsten Jahre noch vergrößern können. Diese Verpflichtungen müssen jedoch aus wirtschaftlichen, politischen, vor allem aber aus humanitären Gründen übernommen werden.

Angesichts der großzügigen Hilfe aus den Vereinigten Staaten in der Nachkriegszeit, ohne die der deutsche Wiederaufstieg nach 1945 nicht möglich gewesen wäre, erwartet man von der Bundesrepublik, daß auch sie sich in die Front der Hilfestellung gebenden Länder einreihet. Ein deutscher Beitrag wird ebenso von den Entwicklungsländern selbst erwartet, die das rasche Erstarren der deutschen Wirtschaftskraft beeindruckt und denen unsere Erholung vielfach als Leitbild dient.

Es wäre verfehlt, bei der Behandlung des Problems der Entwicklungshilfe die **wirtschaftlichen Interessen** der die Entwicklungsländer unterstützenden Industriestaaten außer acht zu lassen. Sie erstrecken sich ebensosehr auf die künftige Sicherung der Rohstoffmärkte als auch auf die langfristige Schaffung und Erhaltung der Absatzgebiete. Für die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung wird es entscheidend darauf ankommen, die durch Rationalisierung immer stärker werdende Überproduktion in Gebiete zu lenken, die in großem Maße aufnahmefähig sind. Bereits heute entfallen mehr als ein Viertel der deutschen Exporte und Importe auf die Entwicklungsgebiete.

Noch wichtiger als die wirtschaftlichen Gründe ist die **politische und humanitäre Aufgabe**, die eine aktive Mithilfe der Industrieländer in ihrem eigenen Interesse unumgänglich macht. Auf politischer Ebene sind es im wesentlichen die Auseinandersetzungen zwischen westlicher Demokratie und Kommunismus. Die Gefahr eines auseinanderklaffenden Lebensstandards, die ohne schnellen wirtschaftlichen Aufbau in den Entwicklungsländern gegeben ist, könnte zu einer noch folgenschwereren Spaltung der Welt als die gegenwärtige und damit zu einer möglichen Gefährdung der Weltwirtschaft und des Weltfriedens führen. Für eine deutsche Mitwirkung an der Entwicklungshilfe dürfte aber doch ausschlaggebend sein, daß auch die Bundesrepublik mit ihrem wirtschaftlichen und geistigen Potential ihren Teil zur Verminderung dieser Gefahr beiträgt, um so mehr als die deutsche Wiedervereinigung wahrscheinlich auch von dem Verhalten der Entwicklungsländer abhängig ist.

Die zur Erreichung dieser Ziele von der Bundesrepublik gegenüber der Internationalen Entwicklungs-Organisation zu übernehmenden Verpflichtungen sollen eine uneigennützig Leistung sein. Über diesen ersten großen Beitrag hinaus müssen aber noch größere Opfer des gesamten Volkes gebracht werden, wenn die Entwicklungshilfe die ihr zugeordnete Aufgabe, die Freiheit der westlichen Welt zu erhalten, erfüllen soll.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates begrüßt den Gesetzentwurf als einen bedeutenden Schritt, die so notwendige Entwicklungshilfe zu ordnen, zu

- (A) koordinieren und von engen kommerziellen Gesichtspunkten zu befreien. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Plenum des Bundesrats, gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident von Hassel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfehlen, gegen den **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungs-Organisation** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Bestehen dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**. Der **Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

- a) **Entwurf eines Aktiengesetzes** (Drucksache 100/60a) und
- b) **Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz** (Drucksache 100/60b).

- Dr. Haas** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Aktiengesetzes bezweckt die Reform des Aktienrechts. Er geht dabei von dem Grundgedanken aus, daß die **Wirtschaftsverfassung** der Bundesrepublik auf der Anerkennung und dem Schutz des **Privateigentums** beruht, dessen Schranken durch Gesetz zu bestimmen sind. Die Aktienrechtsreform will erreichen, daß die Organisation der Aktiengesellschaft mit den Grundsätzen unserer Wirtschaftsverfassung in Einklang steht. Dabei ergibt sich vor allem das Problem, das Mitsprache- und Kontrollrecht der Aktionäre in einer Weise auszubauen, die nicht die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft und die Wahrung übergeordneter wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Ziele gefährdet. Eine brauchbare Lösung wird die Schaffung von Kapital durch eine breitere Streuung des Aktienbesitzes fördern.

Die für erforderlich gehaltene Anpassung erstrebt der Entwurf mit einer Reihe von Bestimmungen. Die wichtigsten Gesichtspunkte sind folgende.

Der **Wiederherstellung des Einflusses der Aktionäre** dient vor allem die vom geltenden Recht abweichende Regelung, wonach die **Entscheidung über die Verwendung des wirtschaftlichen Gewinns** nicht der Verwaltung überlassen bleibt. Zwar wird für die Regel — wie nach geltendem Recht — die Feststellung des Jahresabschlusses nicht der Hauptversammlung übertragen. Während aber nach geltendem Recht die Rücklagenbildung grundsätzlich Sache der Verwaltung war und die Aktionäre nur über den Betrag zu beschließen hatten, der ihnen von der Verwaltung zur Verfügung gestellt worden ist, darf nach dem Entwurf die Verwaltung nur einen Teil des Gewinns, nämlich bis zur Hälfte des Grundkapitals, in freie Rücklagen einstellen. Weitere offene Rücklagen zu bilden ist der Hauptversammlung vorbehalten. Die Vorschrift

sichert die Aktionäre gegen eine Beeinträchtigung ihres Gewinnanspruchs durch eine übermäßige Rücklagenbildung und verhindert namentlich eine übertriebene Selbstfinanzierung aus einem zurückbehaltenen Gewinn. Sie wird verstärkt durch die Gewährung einer besonderen Anfechtungsmöglichkeit im § 246, dessen Regelung mir ein Musterbeispiel zu sein scheint, wie sowohl die Interessen der Eigentümer als auch die der Gesellschaft einigermaßen in Einklang gebracht werden können.

Besonders erwähnenswert erscheint mir auch, daß durch einschränkende Vorschriften über die Bildung von **stillen Rücklagen** der Einfluß der Aktionäre auf die Verwendung des erwirtschafteten Gewinns in angemessenem Umfang wiederhergestellt werden soll. Hierzu ist auf die Bestimmungen des § 146 Abs. 2 und 3 zu verweisen. Ein Verbot der stillen Reserven ist mithin nicht ausgesprochen. Der Gesellschaft ist in gewissen Grenzen die Möglichkeit gegeben, sich durch stille Rücklagen Betriebskapital zu verschaffen, namentlich soweit dies zur Erhaltung ihrer Lebens- und Widerstandsfähigkeit für eine gewisse Zeit notwendig ist. Der Einfluß der Aktionäre ist dadurch gewährleistet, daß eine Minderheit die gerichtliche Nachprüfung des durch Vorstand und Aufsichtsrat wie auch des von der Hauptversammlung festgestellten Jahresabschlusses beim Landgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragen und, falls unzulässige stille Rücklagen festgestellt werden, für den Regelfall erreichen kann, daß diese in der nächsten Jahresbilanz aufgelöst und ausgeschüttet werden. Die einschlägigen § 249 und § 250 bringen eine wohlabgewogene Lösung, die den Interessen der Aktionäre entgegenkommt, gleichzeitig aber mit dem Ausschluß einer Anfechtung der Jahresbilanz jegliche Erschütterung der Fortentwicklung der Gesellschaft vermeidet.

Um die **Stellung des Aktionärs als Eigentümer** zu heben, schwächt der Entwurf die Befugnisse des Vorstandes zugunsten des Aufsichtsrats, der zu einem möglichst aktiven Kontrollorgan ausgestaltet werden soll, und zugunsten der Aktionäre ab, ohne an der bewährten Aufteilung der Aufgaben der Organe etwas Grundsätzliches zu ändern. Dadurch, daß, wie bereits ausgeführt, die Bildung offener Rücklagen grundsätzlich Sache der Hauptversammlung ist, ist der Vorstand genötigt, diese eingehend zu unterrichten, um sie von der Notwendigkeit der Bildung weiterer Rücklagen zu überzeugen.

Über die **Geschäftsführung** hat die Hauptversammlung wie im geltenden Recht nur dann zu entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt. Der Entwurf erweitert jedoch die Befugnisse der Hauptversammlung in einzelnen Geschäftsführungsfragen, die so wesentlich für das Schicksal der Gesellschaft sind, daß sie nicht dem Vorstand überlassen bleiben können. Dazu gehört der Abschluß von Unternehmensverträgen wie Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen u. a.

Eine Abschwächung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands bedeutet es ferner, daß der Entwurf es dem Aufsichtsrat ermöglicht, auf die Geschäftspolitik der Gesellschaft und auf wichtige Ge-

(A) schäftsführungsmaßnahmen beratend einzuwirken. Die Pflicht des Vorstands zur Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat ist erweitert, insbesondere soweit Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft in Frage stehen. Der Aufsichtsrat wird dadurch, daß er gezwungen ist, zu derartigen Berichten Stellung zu nehmen, zu einer verstärkten Überwachung gezwungen. Die Aktivierung seiner Arbeit soll auch dadurch erreicht werden, daß die Bildung von Mammutaufsichtsräten durch den Ausschluß von Ausnahmegenehmigungen unmöglich gemacht ist und daß die Vereinigung einer Vielzahl von Aufsichtsratsposten in einer Hand namentlich durch die Nichtzulassung von Ausnahmen eingeengt ist.

Ein besonderes Anliegen des Entwurfs ist die **Verbesserung** der allgemeinen **Rechenschaftspflicht der Verwaltung** wie der Auskunftspflicht gegenüber dem Aktionär.

In ersterer Hinsicht ist folgendes anzuführen. Der Entwurf übernimmt die Vorschriften über die Gewinn- und Verlustrechnung aus dem Gesetz vom 23. Dezember 1959 in ihrem sachlichen Inhalt unverändert und erklärt an Stelle der bisher gebräuchlichen Kontoform die Staffelform für obligatorisch. Die Publizität soll verbessert werden, und zwar bei der Gliederung der Jahresbilanz dadurch, daß ein weitergehender Einblick in die Liquidität der Gesellschaft gewährt wird, insbesondere durch Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach ihrer Laufzeit, Aufgliederung der langfristigen Rückstellungen sowie durch die Pflicht zur Aufführung der Abschreibungen und Wertberichtigungen in der Jahresbilanz, während nach geltendem Recht Mitteilung im Geschäftsbericht genügt.

(B) Ferner ist der **Geschäftsbericht** in verschiedenen Punkten durch den Entwurf ausgebaut worden. Er muß — abgesehen von anderen Klarstellungen — über das Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung sowie über rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen mit dem Sitz im Inland Auskunft geben. Mit Rücksicht auf diese Beschränkung konnte der Wegfall der im geltenden Recht bestehenden sogenannten Schutzklausel verantwortet werden, nach der eine Berichterstattung u. a. insoweit unterbleiben konnte, als überwiegende Belange der Gesellschaft dies forderten. Schließlich dient der Publizität die Einführung einer Pflicht der Konzernobergesellschaften zur Aufstellung von Konzernbilanzen, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen und Konzerngeschäftsberichten.

Auskunftsrecht des einzelnen Aktionärs. Der Entwurf hält an dem durch das Aktiengesetz von 1937 geschaffenen Individualrecht des Aktionärs auf Auskunft fest. Er verbessert dasselbe aber dadurch, daß er die Gründe, die den Vorstand zu einer Verweigerung der Auskunft berechtigen, konkreter umschreibt und die Entscheidung, ob der Vorstand eine Auskunft verweigern darf, nicht wie im geltenden Recht dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands überläßt, sondern eine volle gerichtliche Nachprüfung durch das Landgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ermöglicht. Nebenher kann, muß aber nicht, der Beschluß der Hauptver-

sammlung wegen der Verweigerung des Auskunfts- (C) rechts angefochten werden. Eine wichtige, zu begrüßende Neuerung ist es, daß es in § 233 Abs. 3 für unerheblich erklärt wird, wenn die Hauptversammlung oder Aktionäre erklären, die Verweigerung der Auskunft habe ihre Beschlußfassung nicht beeinflusst; hierdurch soll einer Entwertung des Anfechtungsrechts vorgebeugt werden.

Da das Stimmrecht von einer großen Anzahl von Aktionären nicht persönlich ausgeübt wird, muß eine zweckmäßige Regelung vor allem darauf Bedacht haben, daß dann, wenn die **Stimmrechte** durch die dazu berufenen **Kreditinstitute** ausgeübt werden, das eigene Interesse des Aktionärs ausreichend zur Geltung kommt und Interessenkonflikte vermieden werden. Der Entwurf sieht ein geeignetes Mittel darin, daß die Kreditinstitute nicht mehr in eigenem Namen wie bisher, sondern nur im Auftrag des Aktionärs und nach dessen Weisung auftreten können. Dadurch, daß die Abstimmung im Namen dessen, den es angeht, erfolgen kann, wird eine Offenlegung des Namens des Aktionärs vermieden, so daß die Scheu vor einer solchen die Aktionäre nicht von der Bevollmächtigung abzuhalten braucht. Allerdings setzt die Ausübung des Stimmrechts des einzelnen Aktionärs nach dem Entwurf voraus, daß dieser vor jeder Hauptversammlung tätig wird und mindestens das hierfür vorgesehene Formular unterschreibt und absendet. Mit der Bundesregierung wird man erhoffen dürfen, daß durch diese Regelung die Aktionäre zu einer aktiven Teilnahme an den Geschicken der Aktiengesellschaft erzogen werden und die von manchen befürchtete Verödung der Hauptversammlungen ausbleibt. (D)

Von erheblicher Bedeutung ist es, wie die **Rechte einer Minderheit von Aktionären** gegenüber Mehrheitsbeschlüssen ausgestaltet sind. Während nach geltendem Recht für die Ausübung der Minderheitsrechte eine Quote des Grundkapitals erforderlich war, soll nach dem Entwurf ein fester Aktiennennbetrag — 1 Million, 2 Millionen — genügen, damit bei Gesellschaften mit hohem Grundkapital sich die erforderliche Zahl von Aktionären leichter zusammenfindet.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß durch die **Ausgestaltung der Rechtsbehelfe** — Anfechtung, Antrag zum Landgericht — den kleinen Aktionären die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtert werden soll.

Die Reform des Aktienrechts wäre unvollständig, wenn nicht geprüft worden wäre, ob auch den unserer Wirtschaftsverfassung eigenen Grundsätzen der **Erleichterung des Leistungswettbewerbs** und der **Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellungen** Rechnung getragen ist. Zu diesem Zwecke gelangte der Entwurf dazu, wesentliche konzernrechtliche Sachgebiete einer in sich geschlossenen materiellen Regelung zu unterwerfen.

In erster Linie kam es darauf an, die **Unternehmensverbindungen** rechtlich zu erfassen, was in den §§ 15 ff. geschehen ist. Hier muß es genügen, anzuführen, daß nach dem Entwurf für den Konzern eine einheitliche Leitung begriffswesentlich ist.

(A) Neben den oben schon angeführten Publizitätsvorschriften sieht der Entwurf **Schutzvorschriften** für die **außenstehenden Aktionäre** und die **Gläubiger** der verbundenen Unternehmen vor. Er geht davon aus, daß der Schutz der außenstehenden Aktionäre gegen die Gefahr der Konzernbildung so rechtzeitig einsetzen muß, daß Unternehmensverbindungen schon im Entstehen sichtbar gemacht werden. Der Erwerb einer Sperrminorität von etwa 25 % des Grundkapitals an inländischen Kapitalgesellschaften und der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung in gewissen Fällen sollen daher eine Mitteilungspflicht auslösen, bei deren Vernachlässigung das Stimmrecht für gewisse Anteile zeitweise entzogen wird, während bei wechselseitiger Beteiligung noch weitergehende Nachteile nach Maßgabe des § 316 eintreten.

Die stärksten Formen wirtschaftlicher Konzentration, wie sie die vertragliche Unterstellung einer Gesellschaft unter die Leitung eines anderen Unternehmens, der Gewinnabführungsvertrag und verwandte Arten der **vertraglichen Unternehmensverflechtungen** darstellen, werden der Zustimmung der Hauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit unterworfen. Im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist auch die Zustimmung der Hauptversammlung der anderen Gesellschaft notwendig; für den Vertrag ist die Schriftform vorgeschrieben. Den besonderen Gefahren der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

(B) sucht der Entwurf durch Vorschriften zu begegnen, die die herrschende Gesellschaft zur Verlustübernahme und bei Beendigung der Verträge zur Sicherheitsleistung gegenüber den Gläubigern verpflichten. § 289 sorgt für eine angemessene Bildung der gesetzlichen Rücklage bei bestimmten Vertragsarten, um die Gesellschaft in gewissem Umfang vor einer Aushöhlung ihrer bilanzmäßigen Substanz zu sichern. Zum Schutze der außenstehenden Aktionäre müssen die Verträge einen angemessenen Ausgleich in Gestalt einer Dividendengarantie vorsehen. Den ausscheidenden Aktionären muß unter gewissen Voraussetzungen eine Beteiligung an der Obergesellschaft bzw. eine Barabfindung gewährt werden. Zur Durchsetzung der Ansprüche können die Landgerichte im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit angegangen werden.

Sein besonderes Interesse widmet der Entwurf der Frage der Zulässigkeit von **Weisungen gegenüber dem Vorstand eines beherrschten Unternehmens**. Hierbei wird die Verfolgung von Konzerninteressen zum Nachteil der abhängigen Gesellschaft nur zugelassen, wenn ein Beherrschungsvertrag vorliegt, also die Interessen der außenstehenden Aktionäre und der Gläubiger genügend geschützt sind, oder es sich um eine eingegliederte Gesellschaft handelt, bei der außenstehende Aktionäre nicht vorhanden sind. Diese Eingliederung einer Gesellschaft, deren Aktien sich sämtlich in der Hand einer anderen Aktiengesellschaft befinden, in diese ist eine vom Entwurf neu geschaffene Rechtseinrich-

lung. Erfolgt auf Grund von entsprechenden Beschlüssen der beteiligten Hauptversammlungen diese Eingliederung, so wird eine Mithaftung der Hauptgesellschaft für die Verbindlichkeiten der eingegliederten Gesellschaft begründet, so daß sich die umfassende Leitungsmacht über die eingegliederte Gesellschaft rechtfertigen läßt. (C)

Dagegen sind Weisungen zum Nachteil einer beherrschten Gesellschaft allgemein verboten, wenn kein Beherrschungsvertrag abgeschlossen ist. Eine begrenzte Leitungsmacht gegenüber einer abhängigen Gesellschaft ist jedoch auch hier zugelassen, wenn das verlangte Verhalten auch vom Standpunkt eines gewissenhaften Geschäftsleiters einer unabhängigen Gesellschaft nicht zu beanstanden wäre. Im entgegengesetzten Fall sind die herrschende Gesellschaft und deren Organe, unter Umständen auch die Organe der beherrschten Gesellschaft schadensersatzpflichtig. Im übrigen erkennt der Entwurf beim sogenannten faktischen Konzern auch an, daß Nachteile in gewissem Umfang durch mit ihnen zusammenhängende Vorteile ausgeglichen werden können, in welchem Fall eine Haftung entfällt. Um außenstehenden Aktionären und Gläubigern die Kenntnis von Überschreitungen der Leitungsmacht zu vermitteln, sieht der Entwurf noch die Erstellung eines besonderen Abhängigkeitsberichts und dessen besondere Überprüfung durch die Abschlußprüfer vor.

Der **Rechtsausschuß** hat sich eingehend mit dem Entwurf befaßt. Er hat die Reformbedürftigkeit des Aktienrechts bejaht und hält eine Neukodifizierung für **zweckmäßig**. Desgleichen bejahte er die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. (D)

Eine unzulässige Einschränkung von Grundrechten wurde weder in der Bestimmung des § 209 Abs. 1 in Verbindung mit § 200 Abs. 2 noch in § 237 Abs. 2 und 3 erblickt. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß in der Ermächtigung für die Hauptversammlung, anlässlich der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben, nicht eine unzulässige Enteignung zu Lasten der überstimmten Aktionäre liegt, vielmehr sich eine solche Maßnahme aus der Sozialbindung des Eigentums rechtfertigen läßt. In der Regelung des Streitwerts erblickt der Rechtsausschuß keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Ein großer Teil der von dem Rechtsausschuß vorgeschlagenen, in der Drucksache 100/1/60 aufgeführten Änderungen ist rechtstechnischer Natur oder dient nur der Klarstellung, weshalb ich auf sie hier nicht näher einzugehen brauche. Anlaß hierzu besteht jedoch bezüglich der wichtigeren Änderungsvorschläge.

Zu § 12 Abs. 2. Der Rechtsausschuß hat die Konzeption des Entwurfs, **Mehrstimmrechte** in Zukunft ausnahmslos nicht mehr zuzulassen, gebilligt und ist den Vorschlägen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, Ausnahme genehmigungen im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse notwendige Erhaltung des kommunalen Einflusses im gemischtwirtschaftlichen

- (A) Energieversorgungsunternehmen zuzulassen, entgegengetreten, da sich nach seiner Ansicht der Einfluß eines Aktionärs nach der in der Kapitalbeteiligung zum Ausdruck kommenden Risikobereitschaft bemessen muß. Darüber hinaus erhebt er verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschläge, für die Zulassung von Ausnahmen Bundesbehörden für zuständig zu erklären, da die Voraussetzungen für einen überregionalen Verwaltungsakt nicht gegeben sind.

Zu § 27 und § 28. Dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, unter gewissen Voraussetzungen die **Vertretung der Arbeitnehmer** bereits im ersten Aufsichtsrat sicherzustellen, ist der Rechtsausschuß ebenfalls entgegengetreten, weil er es als auch im Interesse der Arbeitnehmer liegend ansieht, daß die Auswahl der Vertrauensleute derselben erstmals dann geschieht, wenn der personelle Aufbau des Unternehmens einen gewissen Abschluß gefunden hat.

Zu § 87. Der Wirtschaftsausschuß will durch eine Neufassung des Abs. 6 nur eine Erörterung der **Berichte des Vorstands** vorschreiben und von einer Verpflichtung des Aufsichtsrats zur Stellungnahme absehen. Der Rechtsausschuß hält aber wegen der besonderen Bedeutung der im Gesetz genannten Berichte die vorgeschlagene bloße Erörterung nicht für ausreichend.

Zu § 92. Dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 20 Millionen DM vorzuschreiben, daß der **Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern** bestehen muß, ist der Rechtsausschuß entgegengetreten, weil er keinen Anlaß sieht, die Autonomie der Gesellschaften in der Gestaltung des Aufsichtsrates zu beschneiden.

Zu § 95 und § 96. Dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, für die Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht das **Landgericht**, sondern das **Arbeitsgericht** für zuständig zu erklären, hat der Rechtsausschuß ausdrücklich widersprochen, weil er diese Verfahren wie die übrigen im Entwurf geregelten gerichtlichen Verfahren einheitlich den ordentlichen Gerichten übertragen sehen will und auch bei ihnen vorwiegend Rechtsprobleme gesellschaftsrechtlicher Natur zur Entscheidung stehen.

Zu § 246a. Der Rechtsausschuß hielt die Einfügung einer besonderen Bestimmung für notwendig, die die Anfechtung eines Beschlusses über die Kapitalerhöhung gegen Einlagen bei Ausschluß des Bezugsrechts ermöglicht, wenn der Betrag, unter dem die neuen Aktien nicht ausgegeben werden sollen, unangemessen niedrig ist.

Zu § 357. Der Rechtsausschuß billigt die Konzeption des Entwurfs, daß in Zukunft die **Umwandlung einer GmbH in eine Aktiengesellschaft** grundsätzlich nur noch mit Zustimmung aller Aktionäre der Gesellschaft beschlossen werden kann. Die Vorschrift des Entwurfs, nach der für den Fall, daß die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung weniger als 50 Aktionäre hat, eine Mehrheit ge-

nügen soll, die mindestens neun Zehntel des Grundkapitals umfaßt, dürfte nach Ansicht des Rechtsausschusses lediglich in den seltenen Ausnahmefällen praktische Bedeutung haben, in denen die nicht zustimmenden Aktionäre nicht mehr in der Lage sind, durch Abgabe von Anteilen die Aktionäre auf die Zahl 50 zu bringen. Um die Umwandlung kleinerer Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 500 000 DM nicht an dem Widerspruch einer Minderheit mit einer Beteiligung von einem Zehntel des Grundkapitals oder weniger scheitern zu lassen, hielt der Rechtsausschuß eine entsprechende Ergänzung des § 357 Abs. 2 Satz 4 für notwendig. Abs. 3 muß noch dieser Änderung angepaßt werden.

Der **Entwurf des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz** bringt Übergangsbestimmungen sowie die Aufhebung und Änderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen und erklärt gewisse Neuregelungen des Aktiengesetzes für GmbH und bergrechtliche Gewerkschaften für anwendbar. Von Einzelheiten glaube ich absehen zu dürfen.

Der Rechtsausschuß hat die Gesetzgebungskompetenz des Bundes bejaht. Er hat ferner geprüft, ob die Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes, nach der die Mehrstimmrechte 3 Jahre nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes wegfallen sollen, nicht gegen Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes verstößt. Er kam zu dem Ergebnis, daß der Gesetzgeber in der Gestaltung des Mitgliedschaftsrechts frei ist, soweit er, wie hier, das Mitgliedschaftsrecht als Stammrecht nicht antastet. Der Rechtsausschuß widersprach schließlich den Vorschlägen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, den vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Mehrstimmrechtsaktien ihren Vorzug im Stimmrecht zu erhalten und bei einer Kapitalerhöhung die Ausgabe weiterer Mehrstimmrechtsaktien zuzulassen.

Die beiden Gesetze bedürfen, wie die Eingangsformel der Entwürfe vorsieht, der Zustimmung des Bundesrates.

Vizepräsident von Hassel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich fragen, ob Wortmeldungen vorliegen. — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ihnen liegen die sehr umfangreiche Drucksache 100/1/60 sowie zwei Anträge vor, nämlich der Antrag des Landes Bayern und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Schäffer, Bundesminister der Justiz: Ich möchte nur kurz zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 357 Stellung nehmen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung unterscheidet zwischen Aktiengesellschaften mit weniger als 50 Aktionären und Aktiengesellschaften, die eine größere Zahl von Aktionären haben. Bei Aktiengesellschaften mit einer größeren Zahl von Aktionären handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung um Publikumsgesellschaften, die dem Recht der Aktiengesellschaft und nicht

(A) dem Recht der GmbH unterstehen sollten. Die Aktionäre sollten nicht, wie dies nach dem Antrag von Nordrhein-Westfalen auch bei den Publikumsgesellschaften möglich wäre, gegen ihren Willen zu Gesellschaftern einer GmbH gemacht werden können. Deshalb hat die Bundesregierung vorgeschlagen, die **Umwandlung von Aktiengesellschaften** mit 50 und mehr Aktionären von der Zustimmung aller Aktionäre abhängig zu machen. Nur bei Gesellschaften mit weniger als 50 Aktionären kann die GmbH eine geeignetere Rechtsform sein als die Aktiengesellschaft. Deshalb soll, auch nach dem Vorschlag der Bundesregierung, hier die Umwandlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln des Grundkapitals beschlossen werden können.

Der Antrag Nordrhein-Westfalens, der allen Aktiengesellschaften eine Umwandlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln des Grundkapitals gestattet, trägt den unterschiedlichen wirtschaftlichen und rechtssystematischen Gegebenheiten bei Publikumsgesellschaften einerseits und bei Aktiengesellschaften mit einer kleinen Zahl von Aktionären andererseits nicht Rechnung. Ich bitte deshalb, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Ich darf noch eine Bemerkung machen. Gegen den Vorschlag der Bundesregierung ist weiter eingewandt worden, daß die Umwandlung von großen Aktiengesellschaften in GmbHs unmöglich gemacht werde, sofern nur ein Aktionär unbekannt sei. Diesem Einwand kann im weiteren Gesetzgebungsverfahren in der Weise Rechnung getragen werden, daß man das Erfordernis der Zustimmung auf die Aktionäre beschränkt, die bekannt sind und deren Erklärung eingeholt werden kann.

(B)

Vizepräsident von Hassel: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich darf bitten, die große Drucksache zur Hand zu nehmen.

Ich rufe zunächst die Ziff. 1 auf, eine Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 12 Abs. 2, der der Rechtsausschuß widerspricht. Diese Ziff. 1 ist in Zusammenhang zu sehen mit den Empfehlungen Ziff. 51a bis c zu § 5 des Entwurfs des Einführungsgesetzes, denen der Rechtsausschuß ebenfalls widerspricht. Wer dem Antrag Ziff. 1 der Drucksache 100/1/60 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist auch Ziff. 51a bis c erledigt.

Es folgt der Antrag des Landes Bayern — auf der Drucksache 100/2/60 — zu § 5 des Einführungsgesetzes. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir kommen zurück zur Ausschußdrucksache. Ziff. 2, Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, der der Rechtsausschuß widerspricht. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 3a und 3b, Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, denen der Rechtsausschuß widerspricht. Wer den Anträgen Ziff. 3a und 3b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir können jetzt über die Ziff. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 (C) zusammen abstimmen. Wird einer gemeinsamen Abstimmung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 10, eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der der Rechtsausschuß widerspricht. — Abgelehnt!

Ziff. 11 der Drucksache, eine Empfehlung des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses; sie steht in Zusammenhang mit Ziff. 26 und Ziff. 31. Mit der Abstimmung über Ziff. 11 entscheiden wir also auch über die beiden anderen Ziffern. Wer dem Antrag Ziff. 11 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Auch die Ziff. 26 und 31 sind entsprechend beschlossen.

Ziff. 12; der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Rechtsausschuß widerspricht. — Abgelehnt.

Ziff. 13, eine Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 87 Abs. 5 Satz 1. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 14, Empfehlung des Wirtschaftsausschusses. — Abgelehnt!

Es folgt Ziff. 15, Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der der Rechtsausschuß widerspricht. — Abgelehnt!

Wir müssen jetzt über Ziff. 16, 17 und 56 zusammen abstimmen. Es handelt sich um zusammenhängende Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, denen der Rechtsausschuß widerspricht. — Abgelehnt! (D)

Eine zusammenhängende Abstimmung ist wohl auch bei den Ziff. 18 und 22, Empfehlungen des Rechtsausschusses, erforderlich. — Angenommen!

Ich rufe auf Ziff. 19a, Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß widersprechen. — Abgelehnt!

Ziff. 19b, ebenfalls Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß widersprechen. — Abgelehnt.

Ich rufe auf Ziff. 20, Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der der Rechtsausschuß widerspricht. — Abgelehnt.

Es folgt Ziff. 21, Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der der Rechtsausschuß widerspricht. — Ebenfalls abgelehnt.

Ziff. 22 haben wir bei Ziff. 18 bereits erledigt.

Wir können jetzt über Ziff. 23, 24 und 25 zusammen abstimmen. — Ich höre keinen Widerspruch gegen die gemeinsame Abstimmung. Es handelt sich um Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses. — Angenommen!

Über Ziff. 26 haben wir bereits bei Ziff. 11 abgestimmt.

(A)

Ich rufe auf Ziff. 27 der Ausschlußdrucksache, Empfehlung des Rechtsausschusses. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 28, Empfehlung des Finanzausschusses, der der Rechtsausschuß widerspricht. — Abgelehnt.

Wir können zusammen abstimmen über Ziff. 29 und 30, Empfehlungen des Rechtsausschusses. — Angenommen!

Über Ziff. 31 haben wir mit der Abstimmung über Ziff. 11 entschieden; wir haben sie angenommen.

Wir können dann zusammen abstimmen über Ziff. 32, 33, 34, 35 und 36, Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses. — Angenommen!

Ziff. 37, Empfehlung des Wirtschaftsausschusses — der Rechtsausschuß widerspricht —! — Das ist die Minderheit.

Ich rufe auf Ziff. 38, Empfehlung des Rechtsausschusses. — Das ist so beschlossen.

Über Ziff. 39 und 40, Empfehlungen des Rechtsausschusses, müssen wir gemeinsam abstimmen. — Angenommen!

Wir können dann über Ziff. 41 und 42, Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses, zusammen abstimmen. — Angenommen!

Jetzt kommt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 100/2/60 zu § 357 Abs. 2 und 3. Er geht weiter als die Ausschlußempfehlung zu Ziff. 43. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 43 erledigt.

(B)

Ich kann jetzt zusammen abstimmen lassen über die Ziff. 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50. — Angenommen!

Über die Ziff. 51 haben wir bereits mit der Abstimmung zu Ziff. 1 entschieden; wir haben sie abgelehnt.

Wir können zusammen abstimmen über Ziff. 52, 53, 54 und 55. — Angenommen!

Über die Ziff. 56 haben wir bereits mit der Abstimmung zu Ziff. 16 und 17 entschieden; wir haben sie abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Aktiengesetzes und dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen die Entwürfe keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die Gesetze seiner Zustimmung bedürfen, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen ist.

Ich rufe auf

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 108/60).

Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes erstrebt zwei sachliche Änderungen und im Zusammenhang damit eine systematische Umgruppierung im Abschnitt „Rechtsprechung“ des Grundgesetzes.

Die erste Änderung sieht vor, daß für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichtet werden kann, für das der Bundesgerichtshof oberes Bundesgericht ist. Dieser Vorschlag hat dem Hohen Hause kürzlich bereits als selbständiger Entwurf im ersten Durchgang vorgelegen und begegnete in der 216. Sitzung am 18. März 1960 keinen Bedenken. Ich darf insoweit auf meinen damaligen Bericht verweisen, insbesondere auch auf meine Ausführungen zur Frage der Zuständigkeiten des geplanten Bundespatentgerichts.

Die durch die Errichtung des Patengerichts bedingte Grundgesetzergänzung soll nunmehr mit einer weiteren — sachlich davon unabhängigen — Änderung verbunden werden, nämlich der des Art. 95 GG.

Den Schöpfern des Grundgesetzes war bewußt, welche Bedeutung für das Vertrauen in die Rechtspflege der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, insbesondere der oberen Gerichte, zukommt. Man sah es daher als notwendig an, eine Instanz zur Klärung divergierender Rechtsauffassungen der oberen Bundesgerichte zu schaffen. Über die Gestalt einer solchen Instanz bestand allerdings keine einheitliche Meinung. Als Kompromiß aus den widerstreitenden Ansichten entstand der Art. 95 GG. Danach wird zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts ein Oberstes Bundesgericht errichtet, das in Fällen entscheidet, die für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Regelung der Verfassung und des Verfahrens des Obersten Bundesgerichts hat das Grundgesetz, von einer Bestimmung über die Berufung der Richter abgesehen, dem einfachen Gesetzgeber überlassen.

Der Verfassungsauftrag des Art. 95 GG wurde bis heute nicht erfüllt. Maßgebend dafür waren in erster Linie Zweifel, ob neben dem Bundesverfassungsgericht und den oberen Bundesgerichten noch ein Bedürfnis für ein Oberstes Bundesgericht bestehe. Es zeigte sich nämlich, daß die divergierenden Entscheidungen der oberen Bundesgerichte verhältnismäßig selten — nach Angabe des Regierungsentwurfs sind es gegenwärtig etwa drei im Jahr — vorkamen. Hiervon hat ein Teil keine grundsätzliche Bedeutung. Ein weiterer Teil fällt in die Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts, das durch die Schaffung der im Grundgesetz nicht vorgesehenen Verfassungsbeschwerde, die auch gegen Urteile zulässig ist, eine im Parlamentarischen Rat wohl nicht vorhergesehene Bedeutung erlangt hat. Auch die Fälle des positiven und des negativen Kompetenzkonfliktes zwischen den oberen Bundesgerichten, die zu entscheiden das Oberste Bundesgericht ebenfalls berufen wäre, konnten durch die Einführung des Prioritätsgrundsatzes oder durch ein lückenloses Verweisungs- und Bindungssystem befriedigend gelöst werden.

(A) Auf Grund dieser Erfahrungen kam eine Referendenschrift des Bundesjustizministeriums im Sommer 1958 zu dem Ergebnis, daß die Errichtung eines Obersten Bundesgerichts gegenwärtig nicht vorgeschlagen werden könne; es sei aber ratsam, vor einem Verzicht auf diese Institution die Entwicklung noch einige Zeit zu beobachten.

Parlamentarische Anfragen in den Jahren 1958 und 1959 ließen jedoch bald den Wunsch der Volksvertretung erkennen, dem Verfassungsauftrag des Art. 95 GG Genüge zu tun. Das Bundesjustizministerium stellte daher im Dezember 1959 einen Entwurf fertig, der entsprechend Art. 95 GG ein selbständiges Oberstes Bundesgericht vorsah, das mit Richtern der oberen Bundesgerichte unter Mitwirkung des Richterwahlausschusses besetzt werden und die Zuständigkeit und Funktion eines Gemeinsamen Senats haben sollte.

Dieser Entwurf ist jedoch auf Widerstand gestoßen. So befürwortet das Bundesverfassungsgericht eine ersatzlose Streichung des Art. 95 GG, während die Präsidenten der fünf oberen Bundesgerichte die Errichtung eines selbständigen Obersten Bundesgerichts wegen der geringen ihm verbleibenden Befugnisse für unangemessen halten. Die Bundesregierung schlägt nunmehr vor, unter Änderung des Grundgesetzes das von Art. 95 GG geforderte selbständige Oberste Bundesgericht durch einen **gemeinsamen Senat der oberen Bundesgerichte** zu ersetzen.

(B) Die Regelung des Entwurfs beschränkt sich darauf, den einfachen Gesetzgeber zur Errichtung des Gemeinsamen Senats zu ermächtigen. Die Kannvorschrift erscheint der Bundesregierung sachgemäß, weil nicht zu übersehen sei, wann das Ausführungsgesetz im Parlament beraten und beschlossen werden könne; andererseits sei es unerwünscht, wenn ein neuer Verfassungsauftrag wiederum längere Zeit unausgeführt bliebe. Die **Zuständigkeit des Gemeinsamen Senats** umreißt der Entwurf in ähnlicher Form wie der geltende Art. 95 Abs. 2 GG, jedoch ohne Beschränkung auf Fälle von grundsätzlicher Bedeutung. Auf eine Bestimmung über die Wahl der Richter wird verzichtet, da Mitglieder des Gemeinsamen Senats nur Richter der oberen Bundesgerichte sein können, die als solche bereits durch den Richterwahlausschuß gewählt sein müssen.

Als Folge des Wegfalls des Obersten Bundesgerichts soll ferner der zweite Halbsatz des Art. 100 Abs. 3 GG gestrichen werden. Hiernach muß das Verfassungsgericht eines Landes die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts einholen, wenn es bei der Auslegung von einfachem Bundesrecht von der Entscheidung des Obersten Bundesgerichts oder eines oberen Bundesgerichts abweichen will. Diese Zuständigkeit soll dem Gemeinsamen Senat nicht zuerkannt werden.

Der Rechtsausschuß erhebt gegen den Entwurf der Bundesregierung, von einer rechtstechnischen Frage abgesehen, keine Einwendungen. Wenn auch für die alsbaldige Errichtung einer Koordinierungs-

instanz kein dringendes Bedürfnis besteht und die Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu erwarten ist, so ist doch auch der Rechtsausschuß der Auffassung, daß die aus anderem Grund notwendige Änderung des Grundgesetzes Veranlassung geben sollte, den Verfassungsauftrag des Art. 95 GG durch eine für alle interessierten Kreise annehmbare Lösung zu ersetzen. Diese Neuregelung selbst ist verfassungsrechtlich unbedenklich, zweckentsprechend und ausreichend. Es darf dazu bemerkt werden, daß auch nach dem Entwurf des Bundesjustizministeriums vom Dezember 1959 das in der äußeren Form selbständige Oberste Bundesgericht Zuständigkeit und Funktion eines Gemeinsamen Senats besitzen sollte.

Keine Einwendungen werden schließlich gegen die **systematische Neugruppierung** der von der Änderung berührten Vorschriften geltend gemacht. Der einzige Änderungsvorschlag des Ausschusses hat nur redaktionelle Bedeutung, so daß ich auf weitere Ausführungen dazu verzichten kann.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Rechtsausschuß in dem Entwurf eine annehmbare Lösung der Aufgabe sieht, die Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte zu koordinieren. Es ist zu hoffen, daß die damit ermöglichte Bildung eines Gemeinsamen Senats zu gegebener Zeit eine letzte Lücke im Aufbau unseres Gerichtswesens schließen und dazu beitragen wird, das Vertrauen in die Rechtsprechung weiter zu stärken.

Vizepräsident von Hassel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. (D)

Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dem Bundesrat liegen in Drucksache 108/1/60 die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen, Einwendungen gegen den Entwurf nicht zu erheben. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, in Art. 95 Abs. 2 GG den zweiten Satz zu streichen. Wird dieser Empfehlung des Rechtsausschusses, über die auch der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und des Gerichtskostengesetzes (Drucksache 105/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 105/1/60 vor. Der Finanzausschuß empfiehlt, Einwendungen gegen den Entwurf nicht zu erheben. Der federführende Rechtsausschuß ist der

(A) Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und empfiehlt, die Eingangsworte des Entwurfs entsprechend zu fassen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zum Abkommen vom 7. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Drucksache 112/60).

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zum Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener anderer Steuern (Drucksache 113/60).

(B) Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Drucksache 114/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Auch hier empfiehlt der Finanzausschuß, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zum Abkommen vom 18. März 1959 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens (Drucksache 115/60).

(C) Auch hier können wir auf eine Berichterstattung (C) verzichten.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich lasse nunmehr über den Antrag der Freien Hansestadt Bremen abstimmen, der vom Bundestag angenommenen Entschließung beizutreten. Ich darf auf Drucksache 115/1/60 verweisen. — Einwendungen werden dagegen nicht erhoben. Damit hat auch der Bundesrat diese **Entschließung angenommen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1960) (Drucksache 118/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Es wird nicht widersprochen. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 und § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 entsprechend **beschlossen** hat. (D)

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1960 (VStR 1960) (Drucksache 107/60).

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß schlagen vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. Baden-Württemberg empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsanordnung mit der Maßgabe **zuzustimmen**, daß die aus der Drucksache 107/1/60 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich lasse zunächst über die Änderungsvorschläge in Drucksache 107/1/60 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die **angenommenen Änderungen Berücksichtigung** finden.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (Drucksache 110/60).

Keine Berichterstattung!

- (A) Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat dieser Ausschlußempfehlung folgt und so **beschlossen** hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg (Drucksache 117/60).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Es wird nicht widersprochen. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**. Er schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Vorschlag von Vertretern der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 69/60).

Eine Berichterstattung entfällt.

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 69/1/60 vor. Außerdem liegt ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 69/2/60 vor.

- (B) Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, die in der Drucksache 69/1/60 unter I aufgeführten sechs Mitglieder und sechs Stellvertreter vorzuschlagen.

Der Wirtschaftsausschuß schlägt unter II der gleichen Drucksache die Benennung eines Mitglieds und eines Stellvertreters aus dem Bereich der Wirtschaftsverwaltung der Länder vor.

Der Antrag Nordrhein-Westfalens Drucksache 69/2/60 unterscheidet sich von dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nur dadurch, daß der von Nordrhein-Westfalen benannte Stellvertreter — Oberregierungs- und -gewerberat Kauschke — durch Regierungsrat Pohler ersetzt werden soll.

Ich glaube, daß der Antrag Nordrhein-Westfalens hier eine Brücke baut, und empfehle, daß wir zunächst über diesen Antrag abstimmen. — Der Antrag ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die **Mitglieder und Stellvertreter** für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten **entsprechend der soeben angenommenen Empfehlung vorzuschlagen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1960) (Drucksache 111/60).

- ¹² Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. (C)

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 15 haben wir bereits erledigt.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Siebente Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 96/60).

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten.

Werden gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, der **Verordnung zuzustimmen**, Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. September 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über den Luftverkehr (Drucksache 98/60).

Eine Berichterstattung kann unterbleiben.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben** und **festzustellen, daß das Gesetz**, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**. (D)

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Afghanistan über den Luftverkehr (Drucksache 99/60).

Auch hier kann eine Berichterstattung unterbleiben.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt auch hier, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben** und **festzustellen, daß das Gesetz**, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kaufahrtschiffen (Drucksache 71/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 71/1/60 vor.

- (A) Werden gegen die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Verkehr und Post in Ziff. 1 der Drucksache Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit entfällt die Ziff. 2.

Der Bundesrat hat danach beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1959 (Drucksache 57/60).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1959 gemäß Art. 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis genommen hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Nachtrag zum Voranschlag der Oberpostdirektion Saarbrücken für das Rechnungsjahr 1959 (Drucksache 101/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

- (B) Entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Nachtrag zum Voranschlag der Oberpostdirektion Saarbrücken für das Rechnungsjahr 1959 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis genommen hat.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1960 (Drucksache 102/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Zu diesem Punkt der Tagesordnung habe ich für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Erklärung abzugeben.

Der Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1960 sieht — als Fortsetzungsrate — für den **Aufbau eines zweiten Fernsehprogramms** in V, Anlage Ausgaben, zu Kap IV Tit. 2 Buchst. b IX und Buchst. c VI, eine Erhöhung der Haushaltsansätze um insgesamt 43,8 Millionen DM vor.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 23. Oktober 1959 zu dem 1. und 2. Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für 1959 — Drucksache 259/59 (Beschluß) — bereits darauf hingewiesen, daß die mit den erhöhten Haushaltsansätzen geplanten Maßnahmen in das **Recht der Län-**

der und in den Status der nach Landesrecht berechtigten Rundfunkanstalten eingreifen.

Das Land Nordrhein-Westfalen legt erneut gegen die geplanten Maßnahmen Verwahrung ein.

Dr. Steinmetz, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine Herren! Zu der Erklärung von Herrn Minister Dr. Flehinghaus für das Land Nordrhein-Westfalen darf ich in Vertretung des Herrn Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen folgendes feststellen.

In der Sitzung vom 14. Januar 1959 ermächtigte das Bundeskabinett den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, den vorgesehenen **Ausbau des zweiten Fernsehsendernetzes** und die Erteilung der Lieferaufträge für die erste Ausbaustufe vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost hat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit in der Plenarsitzung vom 20. Januar 1960 den Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1960 festgestellt. Darin sind auch die Haushaltsansätze für die Fortführung des Ausbaues des **zweiten Fernsehsendernetzes** enthalten.

Es besteht kein Zweifel, daß der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet ist, entsprechend diesen Beschlüssen den Ausbau des Netzes fortzusetzen. Eine Zurücknahme der erteilten Bindungsermächtigung war bereits bei Bekanntgabe der Entschließung des Bundesrats vom 23. Oktober 1959 und ist auch heute aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht möglich. Die notwendigen Aufträge an die Industrie sind erteilt. Die Arbeiten werden zügig weitergeführt.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident von Hassel: Wir haben von der Erklärung der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und von der Erklärung des Herrn Staatssekretärs Dr. Steinmetz Kenntnis genommen. Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post von dem **Vorschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1960** gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis genommen hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Weizen-Übereinkommen 1959 (Drucksache 103/60).

Auch hier kann eine Berichterstattung unterbleiben. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Kein Widerspruch!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben.

(A) Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung über die allgemeine Durchführung, die Nachprüfung und eine Ergänzung der Bodennutzungserhebung 1960 (Drucksache 97/60).

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der federführende Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. — Da kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) (Drucksache 109/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 109/1/60 vor. Über die Änderungsvorschläge unter I müssen wir wohl gesondert abstimmen. Wer der Empfehlung unter Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Wer stimmt Ziff. 2 zu? — Ebenfalls die Mehrheit!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem vor-

liegenden Gesetzentwurf **wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Industrie- und Handelskammern) und Änderung der Zwölften, Vierzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Gesetz (Drucksache 106/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich darf also feststellen, daß wir so **beschlossen** haben.

Meine Herren! Ich schließe damit die 218. Sitzung des Bundesrates und berufe die 219. Sitzung auf den 20. Mai ein. Ich wünsche eine gute Heimfahrt.

(Ende der Sitzung: 11.33 Uhr.)

(B)

(D)